

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge vom 23. April 2018

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Etterlin-Rorschach)

Art. 17 Abs. 1 Satz 2: Streichen.

Begründung:

Das zuständige Departement wählt sowohl den Präsidenten bzw. die Präsidentin als auch die Mitglieder der Berufsfachschulkommision (BFSK) auf Antrag der BFSK. Die BFSK der Berufsfachschulen sollen sich demnach selber in eigener Regie erneuern. Mit Verzicht auf diesen Passus ist klar, dass das zuständige Departement allfällige Vakanzen gemäss Anforderungsprofil ausschreibt und neu besetzt, damit eine ideale Zusammensetzung gemäss Abs. 4 möglich wird.

Art. 17 Abs. 4 Bst. a: Streichen.

Begründung:

Die Bezeichnung «wirtschaftlicher Hintergrund» ist ein undefinierter Rechtsbegriff und ist irreführend. Zudem ergibt sich eine Überschneidung mit Bst. c (Bezug zu Hauptberufen der Berufsfachschule).

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Streichungsantrag zu Art. 17 Abs. 1 Satz 2 ablehnt.

Art. 18 Abs. 2 Bst. d: Streichen.

Begründung:

Auf diese Formulierung kann verzichtet werden, weil sie materiell der Bestimmung von Art. 17 Abs. 1 Satz 2 entspricht. Um diese Doppelregelungen zu vermeiden, wurde auch Art. 9a Abs. 1 vereinfacht.

Art. 18 Abs. 2 Bst. e: Streichen.

Begründung:

In der neuen Organisation ist der Rektor personalrechtlich dem Amt für Berufsbildung (ABB) unterstellt (vgl. Botschaft Seite 14). Damit ist klar, dass die Personalselektion für einen neuen Rektor auch beim ABB liegen sollte. Wenn genau diese Personalselektion jedoch an die BFSK delegiert wird, ergibt sich ein gravierender Widerspruch zum Grundsatz der Kongruenz von Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz.

Diesbezüglich ergibt sich auch ein Widerspruch zum Funktionsdiagramm in der Botschaft (vgl. Seite 15). Dort ist vermerkt, dass die BFSK lediglich über Mitwirkungsrechte verfügt, die Antragstellung läge aber beim ABB.

Bst. f: Streichen.

Begründung:

Leiter Verwaltung, siehe Begründung zu Art. 18. Abs. 2 Bst. e.

Bst. g: Streichen.

Begründung:

Gemäss Botschaft (vgl. Seite 16) ist vorgesehen, dass in allen Schulreglementen für die Begründung der Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen und Verwaltungspersonal eine einheitliche Delegation von der BFSK zur Berufsfachschule angestrebt wird. Diese Norm macht deshalb keinen Sinn. Auch deshalb nicht, weil die Norm die Kompetenz bei der BFSK vorsieht, diese aber delegiert werden soll an die kantonalen Berufsfachschulen und das ABB für die Lohnfestsetzung zuständig ist.

Art. 18a Abs. 1 Bst. b: Streichen.

Begründung:

Die BFSK hat gemäss Art. 18 einen kleinen Aufgabenkatalog. Mit der globalen Delegationsnorm für die Zuständigkeitsverschiebung von der BFSK zur Schulleitung stellt sich unweigerlich die Frage, ob es denn diese BFSK in dieser Konzeption überhaupt braucht.